

Satzung

der Stadt Schweinfurt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Askren Manor“ vom 16. Februar 2018

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) und auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193, 2197), folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 14 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Askren Manor“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Stadtentwicklungs- und Hochbauamtes vom 11.09.2017 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Schweinfurt:

Fl.Nr. 3969/4	Fl.Nr. 4100/42	Fl.Nr. 4186/11
Fl.Nr. 4100 Teilfläche	Fl.Nr. 4100/43	Fl.Nr. 4186/1
Fl.Nr. 4100/10	Fl.Nr. 4100/44	Fl.Nr. 4186/13
Fl.Nr. 4100/11	Fl.Nr. 4100/45	Fl.Nr. 4186/14
Fl.Nr. 4100/12	Fl.Nr. 4100/46	Fl.Nr. 4186/15
Fl.Nr. 4100/15 Teilfläche	Fl.Nr. 4100/47	Fl.Nr. 4186/16
Fl.Nr. 4100/16 Teilfläche	Fl.Nr. 4100/48	Fl.Nr. 4186/17
Fl.Nr. 4100/17	Fl.Nr. 4100/49	Fl.Nr. 4186/18
Fl.Nr. 4100/18	Fl.Nr. 4100/5	Fl.Nr. 4186/19
Fl.Nr. 4100/19	Fl.Nr. 4100/50 Teilfläche	Fl.Nr. 4186/2
Fl.Nr. 4100/20	Fl.Nr. 4100/51	Fl.Nr. 4186/20
Fl.Nr. 4100/21	Fl.Nr. 4100/6	Fl.Nr. 4186/21
Fl.Nr. 4100/22	Fl.Nr. 4100/7	Fl.Nr. 4186/22
Fl.Nr. 4100/23	Fl.Nr. 4100/8	Fl.Nr. 4186/23
Fl.Nr. 4100/24	Fl.Nr. 4100/9	Fl.Nr. 4186/24
Fl.Nr. 4100/25	Fl.Nr. 4155	Fl.Nr. 4186/25
Fl.Nr. 4100/26	Fl.Nr. 4156	Fl.Nr. 4186/26
Fl.Nr. 4100/27	Fl.Nr. 4156/1	Fl.Nr. 4186/27
Fl.Nr. 4100/28	Fl.Nr. 4156/2	Fl.Nr. 4186/28
Fl.Nr. 4100/29	Fl.Nr. 4156/3	Fl.Nr. 4186/29
Fl.Nr. 4100/30	Fl.Nr. 4156/4	Fl.Nr. 4186/3

Fl.Nr. 4100/31	Fl.Nr. 4156/5	Fl.Nr. 4186/30
Fl.Nr. 4100/32	Fl.Nr. 4156/6	Fl.Nr. 4186/31
Fl.Nr. 4100/33	Fl.Nr. 4157 Teilfläche	Fl.Nr. 4186/32
Fl.Nr. 4100/34	Fl.Nr. 4158	Fl.Nr. 4186/4
Fl.Nr. 4100/35	Fl.Nr. 4182 Teilfläche	Fl.Nr. 4186/5
Fl.Nr. 4100/36	Fl.Nr. 4184 Teilfläche	Fl.Nr. 4186/6
Fl.Nr. 4100/37	Fl.Nr. 4185 Teilfläche	Fl.Nr. 4186/7
Fl.Nr. 4100/38	Fl.Nr. 4185/1	Fl.Nr. 4186/8
Fl.Nr. 4100/39	Fl.Nr. 4186	Fl.Nr. 4186/9
Fl.Nr. 4100/40	Fl.Nr. 4186/1	Fl.Nr. 4186/10
Fl.Nr. 4100/41	Fl.Nr. 4187 Teilfläche	

- (3) Werden innerhalb eines Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schweinfurt, den 16.02.2018
Stadt Schweinfurt

Remelé
Oberbürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr.2 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann in der Sanierungsstelle der Stadt Schweinfurt im Rathaus in Schweinfurt, 5. Stock, eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte auch weitere Informationen etwa über bestimmte Rechtsfolgen, die Inhalte der Planung und den Fortgang des Verfahrens.

Kontakte: Tel. 51 4470 oder 51 4471, E-Mail sanierungsstelle@schweinfurt.de

Stadt Schweinfurt